

§§ Änd. satzg.	§§ Satz- ung	alte Fassung	neue Fassung	Erläuterung
§ 1	§ 2 Punkt 4	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden (BürgerentschVO) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Landkreisordnung in Bezug auf das Kommunalverfassungsrecht (Sächsische Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung (SächsKomVerfRDVO)) 	Ersetzen der bisherigen BürgerentschVO durch SächsKomVerfRDVO
§ 2	§ 3 Abs. 3	Das Bürgerbegehren muss gemäß dem in § 27 Hauptsatzung der Stadt Chemnitz festgelegten Quorum von mindestens 5 v.H. der Antragsberechtigten rechtsgültig unterzeichnet sein.	Das Bürgerbegehren muss gemäß dem in der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz festgelegten Quorum von mindestens 5 v.H. der Antragsberechtigten rechtsgültig unterzeichnet sein.	§ 27 Hauptsatzung ist nicht mehr zutreffend. Derzeit ist die Regelung in § 29 enthalten. Um weiteren Änderungsbedarf aufgrund von Änderungen der Nummerierung zu vermeiden, wird nur auf die Hauptsatzung Bezug genommen.
§ 3	§ 4 Abs. 1		Die elektronische Form ist ausgeschlossen.	Ergänzung zur Klarstellung aufgrund von § 25 Abs. 1 S. 1 2.Hs SächsGemO
§ 4	§ 6 Abs. 1	Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Unterschriftenliste mit Name, Vorname und vollständiger Anschrift der Hauptwohnung ein. Das Geburtsdatum ist zu Identifikationszwecken anzugeben.	Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in der Unterschriftenliste mit Familienname, Vorname, Geburtstag, Wohnung und Datum der Unterzeichnung ein. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Informationspflichten	Anpassung an Wortlaut des § 6 Abs. 1 S. 3 SächsKomVerfRDVO; deklaratorischer Hinweis auf Art. 13 EU-DSGVO;

			gemäß Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung sind von den Initiatoren des Bürgerbegehrens eigenverantwortlich einzuhalten.	
§ 5	§ 12 Abs. 3	Spätestens am 27. Tag vor dem Abstimmungstag macht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheides und die zur Abstimmung gestellte Frage öffentlich bekannt.	Spätestens am 27. Tag vor dem Abstimmungstag macht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheides und den zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag einschließlich Begründung und Kostendeckungsvorschlag öffentlich bekannt.	Absatz wurde an den Wortlaut des § 8 SächsKomVerfRDVO angepasst.
§ 6	§ 15 Abs. 4	Weitere Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren ergeben sich aus der BürgerentschVO.	Weitere Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren ergeben sich aus den §§ 6-18 der Sächsischen Kommunalrechtserführungsverordnung.	Ersetzen der bisherigen VO Bürgerentscheid durch SächsKomVerfRDVO
§ 7	§ 17 Abs. 1		Die Angaben dürfen nur zur Prüfung der Zulässigkeit des Antrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.	Satz 2 wird neu eingefügt aufgrund von § 6 Abs. 1 S.4 SächsKomVerfRDVO
	§ 17 Abs. 2	Eine darüber hinausgehende personenbezogene Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.	Hat der Stadtrat bestandskräftig über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden, sind die Unterschriftenlisten unverzüglich zu vernichten. Gleichzeitig sind die in diesem Zusammenhang in automatisierten Verfahren gespeicherten Daten zu löschen.	Regelung des bisherigen § 17 Abs. 2 ist in der Neufassung der Satzung in § 17 Abs.1 enthalten; im Übrigen wurde die Regelung des § 6 Abs. 3 SächsKomVerfRDVO übernommen;